

**Bundes Public Corporate Governance Bericht der Silicon
Austria Labs GmbH für das Geschäftsjahr 2019**

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature is stylized and appears to be a single name.

1. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe von Abweichungen

a. Der österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 beschlossen, einen Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“) für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Der B-PCGK wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen 2017 einer Revision unterzogen und die Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Dieser wurde am 27. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und ist seit dem Geschäftsjahr 2017 anwendbar.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Bestimmungen des B-PCGK 2017 sind auf der Website des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.gv.at) veröffentlicht.

Erklärtes Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („K-Regeln“) und Empfehlungen („C-Regeln“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („Comply or Explain“).

b. Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsführung hat jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (Generalversammlung) vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsführung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regelungen oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wird, darzulegen, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Gemäß Pkt. 15. des B-PCGK wird dieser Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss erstellt und auf der Homepage (<https://silicon-austria-labs.com/>) veröffentlicht.



c. Bekenntnis zum Kodex und Abweichungen vom Kodex

Der B-PCGK gilt für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist. Da die Republik Österreich (Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie) mit einem Anteil von 50,1% an der Silicon Austria Labs GmbH beteiligt ist, ist der B-PCGK auch auf die Gesellschaft anzuwenden. Die Geschäftsführung der Silicon Austria Labs GmbH erklärt, dass im Geschäftsjahr 2019 den verpflichtenden Regeln und Empfehlungen des B-PCGK 2017 entsprochen wurde und „Comply or Explain“-Regeln eingehalten oder andernfalls Abweichungen von diesen Regeln im Nachfolgenden erklärt sind.

Zu folgenden Punkten wird die Einhaltung des B-PCGK 2017 in der Silicon Austria Labs GmbH in Anmerkungen erläutert oder die Abweichung von den Vorgaben des B-PCGK 2017 begründet:

- Ein Aufsichtsrat wurde übergangsmäßig noch nicht wie in 7.6.1 des B-PCGK vorgesehen eingerichtet. Im Gesellschaftsvertrag der Silicon Austria Labs GmbH ist geregelt, dass mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 ein Aufsichtsrat eingerichtet wird.
- Die Regelungen 6.2, 7.6.2 (zweiter Teilsatz), 8.1, 8.2.1, 8.2.3 sowie 11.1 bis 11.6 des B-PCGK sind mangels eines Aufsichtsrats bzw. eines sonstigen Überwachungsorgans auf die Silicon Austria Labs GmbH derzeit nicht anwendbar.
- Die Regelungen zur Geschäftsverteilung in 9.2.2 des B-PCGK sind auf die Silicon Austria Labs GmbH nicht anwendbar, da nur ein Geschäftsführer bestellt ist.
- Im Geschäftsjahr 2019 war übergangsmäßig noch keine Interne Revision wie in 13.1 des B-PCGK vorgesehen eingerichtet. Die Einrichtung einer Internen Revision ist im Gesellschaftsvertrag geregelt und für 2020 bereits in Planung. Die Regelungen 13.2 bis 13.5 des B-PCGK waren mangels der Einrichtung einer Internen Revision im Geschäftsjahr 2019 noch nicht anwendbar.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

a. zu den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dipl.-Ing. Werner Luschnig	1953	2. Oktober 2018	31. März 2020

Herr Dipl.-Ing. Werner Luschnig ist als alleiniger Geschäftsführer selbständig vertretungsbefugt.

Der Geschäftsführer hat in seiner Funktionsperiode alle Funktionen der Geschäftsleitung wahrgenommen.

Dem Geschäftsführer wurde im Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütung gewährt (in EUR):



Name	Fixe Vergütung	Variable Vergütung	Gesamtvergütung
Dipl.-Ing. Werner Luschnig	175.000	0,00	175.000

Gemäß Geschäftsführungsvertrag mit Herrn Dipl.-Ing. Werner Luschnig beträgt der Grundbezug (Jahresbruttogehalt) jährlich 175.000 EUR

Der Geschäftsführer wird von der Gesellschaft auf ihre Kosten für die Dauer seiner Geschäftsführerfunktion gegen Unfall mit einer Versicherungssumme von einem Jahresbruttogehalt bei Tod bzw. von zwei Jahresbruttogehältern bei Invalidität versichert.

Es besteht keine vertragliche Altersversorgung für die Geschäftsführer. Daher sind dem Unternehmen daraus keine Kosten entstanden.

b. zu den einzelnen Mitgliedern des Überwachungsorgans

Die Gesellschaft hat weder einen Aufsichtsrat, noch ein sonstiges Überwachungsorgan eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen Überwachungsorgans besteht nicht. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Silicon Austria Labs GmbH wird mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 ein Aufsichtsrat eingerichtet, bis dahin übernimmt die Generalversammlung dessen Aufgaben.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

a. zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Da die Geschäftsleitung nur aus einem Mitglied besteht, ist eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern obsolet.

Die durch den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in §9 des Gesellschaftsvertrags definiert. Dieser lautet:

(1) Für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebs

hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung

sind, muss die Geschäftsführung vorher die Zustimmung der Generalversammlung,

oder, wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates

– und soweit in § 10 vorgesehen, die Zustimmung der Generalversammlung

– einholen. Zu solchen Geschäften/Maßnahmen gehören jedenfalls

a. der Erwerb, die Veräußerung und die sonstige Übertragung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 Unternehmensgesetzbuch - UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und sonstige Übertragung (z.B. auch Ausgliederungen) von Unternehmen und Betrieben jeweils unabhängig von der Höhe des Kaufs- oder Verkaufspreises bzw. bei Fehlen eines Kaufs- oder Verkaufspreises unabhängig von der Höhe des Verkehrswertes;

b. die Errichtung, Stilllegung, die Verpachtung sowie die Verlegung des gesamten Unternehmens oder Teilen des Unternehmens sowie die Errichtung, Stilllegung, Verpachtung sowie Verlegung einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte (eines Standorts);

c. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;

d. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten oder Herstellungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen. Damit sind Investitionen gemeint, bei denen die Anschaffung- oder Herstellungskosten im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag, unabhängig von der Finanzierungsart (z.B. Leasing), übersteigen. Das gilt auch für Investitionen, die bereits im Zuge der Prüfung des Jahresvoranschlags in der Investitionsplanung genehmigt wurden;

e. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Vereinbarung von Überziehungskrediten für Bankkonten der Gesellschaft, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind übliche Warenkredite von Lieferanten;

f. die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie Anleihen und Genussrechten jeder Art, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört. Die Gewährung von Darlehen, Krediten, Anleihen und Genussrechten jeder Art gehört nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, wenn sie insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen; der gewerbliche Abschluss dieser Geschäfte ist im Hinblick auf § 4 Absatz 2 litera f des Gesellschaftsvertrages nicht gestattet;

g. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

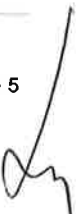
h. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;

i. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965;

j. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;

k. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;

l. die Beschlussfassung über das Jahresforschungsprogramm (Annual Work Program - AWP);



m. die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in all jenen Beschlussgegenständen, die die Generalversammlung als solche beschließt;

*n. der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Betriebs- und sonstigen Nutzungsverträgen
oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen hinsichtlich Liegenschaften
und Immobilien;*

o. der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Arbeitnehmern mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Gesamtbezügen über eine von der Generalversammlung festgelegte Betragshöhe sowie mit Angehörigen von Geschäftsführern und Geschäftsführern der Gesellschafter, und dies im Einklang mit den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundes-Public Corporate Governance Kodex steht;

p. Aufträge hinsichtlich Unternehmensberatung über einer betraglichen Höchstgrenze, die von der Generalversammlung festzulegen ist;

q. die Verpfändung oder sonstige Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen (ausgenommen der Eigentumsvorbehalt von Warenlieferungen) über einer betraglichen Höchstgrenze die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt ist;

r. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder fremden Verbindlichkeiten, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;

s. das Zurücklegen oder Ruhendstellen von Gewerbe- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen;

t. jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs/einer Einrichtung der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen.

(2) Auch der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstattung eines Ergebnisverwendungsvorschlages gegenüber der Generalversammlung. Die Genehmigung des Jahresabschlusses fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafter; diese sind an den Ergebnisverwendungsvorschlag des Aufsichtsrats nicht gebunden.

*(4) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers
zu erstatten.*

(5) Der Aufsichtsrat hat das mehrjährige strategische Forschungsprogramm (Multi Annual Strategic Plan - MASP), den Jahresvoranschlag (samt Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditäts-, Personal- und Investitionsplan), den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen allfälligen Gewinnverwendungsvorschlag vor Genehmigung durch die Generalversammlung zu prüfen.



(6) Geschäfte gemäß § 9 (1) dieses Gesellschaftsvertrags, ausgenommen Geschäfte gemäß § 9 (1) lit e dieses Gesellschaftsvertrags, die im Rahmen des bewilligten Jahresprogramms bzw. -voranschlags explizit angeführt sind, bedürfen keiner weiteren Genehmigung des Aufsichtsrates.

(7) Wird die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erteilt, so darf das Geschäft nur vorgenommen werden, wenn durch Beschluss der Gesellschafter eine entsprechende Weisung erteilt wird.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Silicon Austria Labs GmbH wird mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 ein Aufsichtsrat eingerichtet.

b. zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Silicon Austria Labs GmbH wird mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 ein Aufsichtsrat eingerichtet. Im Jahr 2019 ist die Generalversammlung zu acht ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammengetreten.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Geschäftsleitung besteht aus einem männlichen Mitglied.

Ein Aufsichtsrat oder sonstiges Überwachungsorgan ist noch nicht eingerichtet.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen in leitender Stellung wurden erfolgreich gesetzt. Die Leiterin der größten wissenschaftlichen Division ist weiblich, zwei weitere Kollegen in dieser Funktion sind männlich. Die drei administrativen Abteilungen Human Resources, Legal sowie Corporate Communications sind mit weiblichen Abteilungsleiterinnen besetzt.

5. Angaben über die externe Evaluierung

Gemäß der K-Regel 15.5 hat das Unternehmen die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Da das Unternehmen im Geschäftsjahr 2016 erstmalig (und daher mit 2019 noch keine fünf Jahre) den B-PCGK einzuhalten hatte, war noch keine externe Evaluierung notwendig.

Graz, am 27.03.2020



Geschäftsführung der Silicon Austria Labs GmbH



Silicon Austria Labs GmbH
Inffeldgasse 25F
8010 Graz, Austria
silicon-austria-labs.com